

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen im Kreis Offenbach

Aufgrund des

§ 5 der **Hessischen Landkreisordnung** (HKO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588) und der

§§ 15, 16 des **Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz** (HBKG) v. 17.12.1998 (GVBl I, S. 530), geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl I. S. 511) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau - GVSVO – vom 07.04.2000 (GVBl. I, S. 170) und der

§§ 2, 9 des **Gesetzes über Kommunale Abgaben** (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 429)

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.04.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

- (1) Zu den Aufgaben des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes zählt auch die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen.
- (2) Aufgaben der Gefahrenverhütungsschauen ist es,
 - in Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder
 - in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann oder
 - wenn eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte, für wertvolles Kulturgut hervorrufen werden kann,

brandgefahrenverursachende und andere brandschutztechnische Mängel festzustellen, ihre Behebung anzuordnen und zu überwachen (§ 15 Abs. 2 HBKG, § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau).

- (3) Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen, sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, objektspezifisch festzulegen. Durch diese Maßnahmen soll die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung, sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und zur allgemeinen Hilfe geschaffen werden.

§ 2 Tätigkeiten, Leistungen, Gebühren

- (1) Als Leistung im Sinne dieser Satzung gilt die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen und erforderlicher Nachschauen im Sinne des § 15 HBKG und der dazu ergangenen Verordnungen.
- (2) Für diese Leistungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (3) Das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Gebührenschaft entsteht mit dem Beginn des Tätigwerdens bzw. bei Erbringung der Leistung(en).
- (5) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

§ 3 Zeiteinheit und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird für alle Leistungen gemäß § 2 nach Zeitaufwand und für jeden Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin berechnet.
- (2) Die abzurechnende **Zeiteinheit** beträgt **10 Minuten**. Angefangene Zeiteinheiten werden aufgerundet.
- (3) Die Gebühr für eine **Gefahrenverhütungsschau** bzw. **Nachschau** besteht aus den nachfolgenden Einzelpositionen a) und b). Die Höhe der Gebühren ist der Anlage - die Bestandteil dieser Satzung ist - zu entnehmen.

a) Dienstzeit für Gefahrenverhütungsschau / Nachschau

- Dauer vor Ort (effektive Zeit der Begehung)
- Vorbereitungszeit (notwendige Zeit, um die Objektakten zu prüfen, die Anzeige der Durchführung an den Betroffenen zu versenden und die Begehung vorzubereiten)
- Nachbereitungszeit (Erstellung der schriftlichen verwaltungsrechtlichen Anhörungen und Anordnungen)

b) Fahrkosten

Für die An- und Abfahrt werden Kosten gemäß Anlage berechnet.

(4) Wird eine Gefahrenverhütungsschau vorbereitet, aber nicht durchgeführt und hat der Gebührenpflichtige die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Mindestgebühr gemäß der Anlage erhoben.

(5) Auslagen

Neben den Gebühren nach § 3 (3) sind bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen und für die Gebühren nach § 2 berechnet werden, mit Ausnahme der entstandenen Fahrkosten, zu erstatten.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind:

a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte des bei der Gefahrenverhütungsschau/Nachschau überprüften Objektes oder an dessen/deren Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigter).

b) Auftraggeberinnen und Auftraggeber, auf dessen/deren Veranlassung oder in deren überwiegendem Interesse die Amtshandlung oder die sonstige Verwaltungstätigkeit vorgenommen wurde.

(2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 *Gebührenschild, Fälligkeit*

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der erbrachten Leistung.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach dessen Zugang fällig, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Beitreibung erfolgt durch die Kreiskasse nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 150) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 *Inkrafttreten*

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die bisherige „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und Nachschauen im Kreis Offenbach“ vom 05.12.1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2002 ihre Gültigkeit.

Dietzenbach, den 27.04.2005

Walter
Landrat

Jäger
Erste Kreisbeigeordnete

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen im Kreis Offenbach

I. Zeiteinheit

Die abzurechnenden Zeiteinheiten betragen 10 Minuten

Es wird nur die effektive Zeit vor Ort berechnet

II. Gebührenhöhe

€ 30,00 je Zeiteinheit

III. Fahrtpauschale

(1) Die Fahrtpauschale beträgt € 39,00 pro Gefahrenverhütungsschau oder Nachschau.

(2) Diese setzt sich zusammen aus der

- a) Fahrzeit
diese wird pauschal mit 30 Minuten pro Termin und Objekt (Gefahrenverhütungsschau/Nachschau) vor Ort berechnet, und den
- b) Fahrzeugkosten
je Termin vor Ort werden pauschal € 9,00 Fahrzeugkosten berechnet.

IV. Mindestgebühr

Die Mindestgebühr gemäß § 3 (4) dieser Satzung beträgt

1. wenn der oder die Gefahrenverhütungsbeauftragte **nicht vor Ort war - €60 (2 Zeiteinheiten)**.

Die ordnungsgemäß angekündigte Gefahrenverhütungsschau oder Nachschau wurde kurzfristig - innerhalb 48 Stunden vor dem angekündigten Ter-

min- durch den Gebührenpflichtigen gemäß § 4 der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen im Kreis Offenbach, abgesagt.

2. wenn der oder die Gefahrenverhütungsbeauftragte vor Ort war - €129 (3 Zeiteinheiten zuzüglich Fahrtkosten)

Dies gilt dann, wenn die ordnungsgemäß angekündigte Gefahrenverhütungsschau oder Nachschau trotz einer Wartezeit von 15 Minuten **nicht** durchgeführt werden konnte, da der/die Gebührenpflichtige gemäß §4 der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen im Kreis Offenbach, nicht vor Ort bzw. das Objekt nicht zugänglich war.